

## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Ostprignitz-Ruppin“. Er bildet die lokale Aktionsgruppe Ostprignitz-Ruppin (LAG OPR) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Neuruppin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

### § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, sondern auf die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen:
  - a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
  - c) der in Umsetzung der unter a) und b) genannten Verordnungen erlassenen Landesrichtlinie
  - c) und der für die Entwicklung der LEADER Regionen-relevanten Programme und Initiativen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung des LEADER Konzeptes der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1305/2013 mit mindestens folgenden Elementen,
  - a) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
  - b) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;

c) das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie;

d) die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;

e) die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;

f) die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;

g) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie;

h) die Durchführung von Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung.

(3) Zur Umsetzung der Aufgaben beauftragt der Verein ein qualifiziertes Regionalmanagement außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Initiierung/Erarbeitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) des Vereins, insbesondere durch:

a) Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,

b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotentiale,

c) Marketingaktionen

d) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte und Organisation von Regionalmessen

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen (§ 2 Abs. 1) und diese unterstützen. Mitglieder müssen ihren Sitz im Vereinsgebiet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
  - d) bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

## § 6 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Datum des Versandes einer elektronischen Nachricht) schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen

(4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks zuständig, insbesondere für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichtes
- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Finanzplanes des laufenden Geschäftsjahres
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- die Beschlussfassung zum Erlass einer Geschäftsordnung
- die Bestimmung des Regionalmanagements
- den Beschluss von Entwicklungsstrategien und Förderkriterien
- die Entscheidung über die Prioritätensetzung zur Bewertung der Projekte
- die Bildung von Beiräten zur fachlichen Unterstützung der Vereinsarbeit

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder vertreten sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Übermittlung der Vollmacht durch Fax oder E-Mail mit elektronischer Signatur ist zugelassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Vertretungen zugleich ausüben.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Sieben der Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Sozial- und Wirtschaftspartner) sein. Demzufolge dürfen sechs Vertreter kommunaler Körperschaften Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Davon abweichend beträgt die erste Wahlperiode ein Jahr. Die Wahlen für die Vorstandsmitglieder erfolgen in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(3) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden durch den Vorstand bestimmt und in getrennten Wahlen aus dem Kreis des Vorstandes gewählt. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Sozial- und Wirtschaftspartner) sind. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelle Vorstandssitzungen abgehalten werden. Die virtuellen Vorstandssitzungen erfolgen durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die Durchführung einer Vorstandssitzung als virtuelle Vorstandssitzung oder über eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller

Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, der zur Vorstandssitzung einlädt.

Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Durchführung von Umlaufbeschlüssen ist eine einstimmige Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann per Fax oder E-Mail (mit elektronischer Signatur) erteilt werden.

(5) Das Regionalmanagement wird zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen.

(6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Verhinderungsfall des Vereinsvorsitzenden wird der Verein durch einen seiner beiden Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Mitglied der entsprechenden Wahlliste für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes nachgewählt.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Überwachung des Regionalmanagements auf Grundlage der Regelungen der Geschäftsordnung
- g) Regelung des Finanzgebarens des Vereins und Bestellung eines Steuerbüros zur Erstellung des Jahresabschlusses
- h) Information der Mitgliederversammlung über Projektanträge
- i) Bewertung und Entscheidung über die einzelnen Projektanträge

(2) Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

#### § 11 Rechnungsprüfung

(1) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf drei Jahre gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die jeweilige Jahresrechnung. Außerordentliche Prüfungen sind möglich. Die Berichte der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand und sind diesem gegenüber nicht weisungsberechtigt.

#### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Das Vereinsvermögen wird nach Abzug der Passiva anhand der amtlichen Einwohnerstatistik im Land Brandenburg zum Stand 30.06. des Vorjahres auf die kommunalen Mitglieder oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verteilt.

#### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung des Vereins wurde am 28.06.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Ursprüngliche Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin erfolgte am 06.06.2007 -**Registriernummer: VR 3790 NP**